

Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und §§ 8, 9 und 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern im Umlaufverfahren laut § 56a des Kommunalverfassungsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen Notsituationen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern".

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Deuben,
Gröben,
Gröbitz,
Krössuln,
Nessa,
Prittitz,
Teuchern,
Trebnitz.

(2) Die Ortsfeuerwehr Nessa besteht aus den Standorten Obernessa und Wernsdorf.

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Brandschutzerziehung und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kinderfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Teuchern wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser

Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von ortswehrübergreifenden Einsätzen. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Weiterhin wird einem stellvertretenden Stadtwehrleiter die Aufgabe der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übertragen sowie die Presse-, Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden der Stadt von den Angehörigen der Einsatzabteilung zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind zu der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Teuchern ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Ortswehrleitung

(1) Die Ortsfeuerwehren werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Jeder Ortswehrleiter hat einen Stellvertreter.

(2) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Dem Stellvertretenden Ortswehrleiter kann im Einzelfall mit seiner Berufung eine Führungsaufgabe aus dem Aufgabenbereich des Ortswehrleiters dauerhaft übertragen werden. Eine solche Aufgabenzuweisung kann auch nach der Berufung während des Berufszeitraumes vorgenommen werden. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.

(4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr im Rahmen einer Mitgliederversammlung zur Berufung vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen. Die Absätze 5 und 6 des § 3 gelten entsprechend.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers ist dem Stadtwehrleiter und dem betreffenden Ortswehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch die Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die

sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 **Einsatzabteilung**

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Teuchern haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung bzw. Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Teuchern, einschließlich der notwendigen Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze können bei der Stadt beantragt werden. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarmierung sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 7 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtwehrleiter, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre) aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Ortswehrleiters ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Teuchern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Teuchern Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, seinen Stellvertretern oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91s StGB), wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 - 101 a StGB), wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 - 121 StGB), wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d StGB) oder wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 - 306 c StGB)
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Teuchern in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Bürgermeister / Leiter des Haupt- und Ordnungsamtes weiterzuleiten.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs.6)
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen:
"Jugendfeuerwehr der Stadt Teuchern"
Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Zusatz Jugendfeuerwehr mit den jeweiligen Namen der Ortswehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Teuchern ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit
- a) der Aufnahme in die Einsatzabteilung,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterliegt die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt Teuchern bedient.
- (5) Zum Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Einheitsgemeinde Stadt Teuchern“ angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter Card ist. Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 11

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen:
"Kinderfeuerwehr der Stadt Teuchern"
Die Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Zusatz Kinderfeuerwehr mit den jeweiligen Namen der Ortswehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Teuchern ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Kinderfeuerwehrwarte der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern bedient.
- (4) Zum Kinderfeuerwehrwart, Ortskinderfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teuchern angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter Card ist. Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen.

- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.
- (5) In den Ortsfeuerwehren werden ebenfalls Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Abteilungen der jeweiligen Ortswehr. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der Bekanntmachungsregelung für die Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften, in denen die Ortsfeuerwehren bestehen.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1,2,3,4 und 5 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Teuchern (Feuerwehrsatzung) vom 19.04.2011 außer Kraft.

Teuchern, 22.12.2020



M. Schneider
Bürgermeister